



SP/46.2014

Rom, 17 Januar, 2014

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

mit diesem Schreiben teile ich Ihnen mit, dass das Nationalinstitut für Statistik die Erhebung über die berufliche Eingliederung der Promovierten durchführt. Damit soll die Erwerbsstellung und die berufliche Entwicklung derjenigen erhoben werden, die in den Jahren 2008 und 2010 promoviert haben.

Ihr Name und die Namen der übrigen Promovierten wurden von der Universität mitgeteilt, an der Sie Ihr Doktoratsstudium abgeschlossen haben.

Ihre Mitarbeit trägt wesentlich zum guten Gelingen der Erhebung bei, die es auch dank Ihres Beitrags ermöglicht, die Modalitäten und den Grad der Beteiligung am Arbeitsmarkt drei bis fünf Jahre nach der Promotion vertiefend darzustellen.

Ich bitte Sie deshalb, den Online-Fragebogen auszufüllen. Registrieren Sie sich dazu bitte mithilfe der unten angeführten Zugangsdaten auf der Internetseite <https://indata.istat.it/doktor>, Abschnitt „Registrazione“:

Benutzername:

Passwort:

Nach der Registrierung können Sie den Fragebogen ausfüllen, indem Sie ihn im Bereich „Questionario“ öffnen. Weitere Angaben zum Ausfüllvorgang finden Sie auf der obgenannten Internetseite im Abschnitt „Documenti e istruzioni“.

Bitte beantworten Sie den Fragebogen möglichst bald und auf jeden Fall innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt dieses Schreibens.

Während der Erhebungsphase wird eine Kontaktstelle eingerichtet, an die Sie sich wenden können, um Hilfe beim Ausfüllen und weitere Informationen zu erhalten. Die Kontaktstelle ist unter der gebührenfreien grünen Nummer 800 92.22.97 sowie unter der E-Mailadresse dottori@istat.it erreichbar.

Die Erhebung ist vom Gesamtstaatlichen Statistikprogramm 2011-2013 - Aktualisierung 2013, verlängert mit Gesetzesdekret vom 31. August 2013, Nr. 101 - mit Änderungen in Gesetz vom 30. Oktober 2013, Nr. 125 umgewandelt - und vom Gesamtstaatlichen Statistikprogramm 2014-2016 (in Genehmigungsphase - IST-01940) vorgesehen, die alle statistischen Erhebungen von öffentlichem Interesse enthalten, die für den Staat unerlässlich sind. Das Istat ist deshalb gesetzlich zur Durchführung verpflichtet. Die Bürgerinnen und Bürger sind gesetzlich gemäß Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 322/1989 und gemäß D.P.R. vom 19. Juli 2013 zur Teilnahme verpflichtet. Das Gesamtstaatliche Statistikprogramm und das Verzeichnis der Erhebungen mit Auskunftspflicht für Privatpersonen sind auf der Internetseite des Istat verfügbar: <http://www.istat.it/it/istituto-nazionale-di-statistica/organizzazione/normativa>.

Ich weise weiters darauf hin, dass die im Rahmen dieser Erhebung gesammelten Daten, die der statistischen Geheimhaltung und den Bestimmungen zum Datenschutz unterliegen, auch für zukünftige Verarbeitungen ausschließlich für statistische Zwecke im Rahmen des Gesamtstaatlichen Statistiksystems verarbeitet werden dürfen. Sie dürfen zudem unter Einhaltung der Bedingungen und Modalitäten gemäß Art. 7 der Verhaltensregeln für die Behandlung persönlicher Daten im Rahmen des Gesamtstaatlichen Statistiksystems weitergegeben werden. Die Daten werden in zusammengefasster Form verbreitet, so dass keine Rückschlüsse auf die Herkunft der Angaben möglich sind.

Für die statistische Verarbeitung der bei dieser Erhebung erfassten Daten ist der „Direttore centrale delle statistiche socio-economiche“ verantwortlich. Rechtsträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten ist das Istat - Nationalinstitut für Statistik, via Cesare Balbo, 16 - 00184 Roma, verantwortlich ist der obgenannte Generaldirektor, an den Sie sich wenden können, um Ihre Rechte als Betroffener auszuüben.

Weitere Informationen zur Erhebung und zu den Hauptergebnissen der letzten Ausgabe finden Sie auf der Internetseite des Istat: <http://www.istat.it/it/archivio/8555>.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir darauf hin, dass Sie über die Homepage des Istat <http://www.istat.it> oder bei unseren statistischen Dienststellen in den Landeshauptstädten alle Informationen über unsere Arbeit und die angebotenen Dienste einholen können.

Ich bedanke mich bereits jetzt für Ihre Mitarbeit und verbleibe mit freundlichen Grüßen.

Antonio Golini

STATISTISCHES GEHEIMNIS, AUSKUNFTSPFLICHT, SCHUTZ DER GEHEIMHALTUNG UND RECHTE DER BETROFFENEN

- Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 322 vom 6. September 1989 in geltender Fassung bzgl. der „Vorschriften über das Gesamtstaatliche Statistiksystem und über die Neuorganisation des Nationalinstituts für Statistik“ - Art. 6 bis (Verarbeitung der personenbezogenen Daten), Art. 7 (Auskunftspflicht über statistische Daten), Art. 8 (Amtsgeheimnis der Beschäftigten der Statistikämter), Art. 9 (Bestimmungen zum Schutz des statistischen Geheimnisses), Art. 11 (Verwaltungsstrafen bei Nichtbeantwortung), Art. 13 (Gesamtstaatliches Statistikprogramm);
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 7. September 2010, Nr. 166 - „Regelung zur Neuorganisation des Nationalinstituts für Statistik“;
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196 - „Datenschutzkodex“ - Art. 4 (Definitionen), Art. 104-110 (Datenverarbeitung für Statistik- und Forschungszwecke);
- „Deontologie- und Verhaltenskodex für die Verarbeitung personenbezogener Daten für Statistik- und Forschungszwecke im Bereich des Gesamtstaatlichen Statistiksystems“ (Anlage A.3 des Datenschutzkodexes - Gesetzesvertretendes Dekret vom 30. Juni 2003, Nr. 196);
- Dekret des Präsidenten des Ministerrats vom 21. März 2013 - „Genehmigung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2011-2013 - Aktualisierung 2013“, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik vom 14. Juni 2013, allgemeine Reihe Nr. 138;
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 19. Juli 2013 - „Genehmigung des Verzeichnisses der in das Gesamtstaatliche Statistikprogramm 2011-2013, Aktualisierung 2013, fallenden Erhebungen mit Auskunftspflicht für Privatpersonen gemäß Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 6. September 1989, Nr. 322“ (Gesetzesanzeiger der Republik vom 28. August 2013 - allgemeine Reihe - Nr. 201);
- Gesetzesdekret Nr. 101 vom 31. August 2013, mit Änderungen in Gesetz Nr. 125 vom 30. Oktober 2013 umgewandelt - „Dringlichkeitsbestimmungen für die Einhaltung der Ziele der Rationalisierung der öffentlichen Verwaltungen“ - Art. 8bis, der die Gültigkeit des DPCM vom 21. März 2013, Genehmigung des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2011-2013 - Aktualisierung 2013, und des DPR vom 19. Juli 2013 zur Auskunftspflicht, bis zum Inkrafttreten des Gesamtstaatlichen Statistikprogramms 2014-2016 verlängert (Gesetzesanzeiger der Republik vom 30. Oktober 2013 - allgemeine Reihe - Nr. 255).